

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand 18.07.2022

1. Geltung

1.1. Diese AGB (Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen) gelten für alle unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Die AGB können durch spezifische und fachlich relevante Bedingungsübersetzungen durch uns ergänzt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

1.2. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montagen, gilt neben diesen AGB die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern der Auftraggeber ein im Baugewerbe tätiger Vertragspartner ist.

2. Angebote, Zustandekommen eines Vertrages

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, also nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.

2.2. Die Auftragserteilung gilt als erfolgt, wenn Sie durch den Kunden schriftlich erfolgt ist oder wenn dem Kunden innerhalb der gewünschten Frist die bestellten Lieferungen ausgeliefert und übergeben wurden oder die im Auftrag beschriebenen Leistungen erbracht wurden.

2.3. Aufträge kommen nur durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch uns zustande. Der Kunde erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung, die auch für den Umfang, die Terminvereinbarungen oder andere getroffenen Vereinbarung schriftlich fixiert.

Fehlende Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung gehen zu Lasten des Kunden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen immer der Schriftform und der beiderseitigen Bestätigung eines Unterschriftsberechtigten der Vertragspartner.

2.4. In unseren Werbemitteln, Prospekten oder Internetseiten zugesagte technische Eigenschaften und Beschreibungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Liefervertrag Vertragsbestandteil.

2.5. Unsere Angebotspreise und/oder Modelzzuschläge beziehen sich ausschließlich auf die vorgegebenen Maße aufgrund von Zeichnungen/ Skizzen oder zugestellten Schablonen des Kunden. Vermessungstoleranzen gehen zu Lasten des Kunden. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

2.6. An von uns gefertigten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Filmen, Entwürfen oder anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Ansprüche und Verwertungsrechte vor.

Eine Weitergabe durch den Kunden an Dritte ohne schriftliches Einverständnis durch uns, ist unzulässig.

2.7. Werden von uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, wie Zahlungsverzug oder Zahlungsausstand vorangegangener Lieferungen bekannt, die erkennen lassen, dass der Kunde durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseren Kaufpreisanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Setzung einer angemessenen Frist, vom Kunden zusätzliche Sicherheiten zu verlangen und bei Verweigerung vom Vertrag zurückzutreten.

Bereits zu diesem Zeitpunkt gefertigte Leistungen gehen zu Lasten des Kunden. Offene Rechnungen, auch für erbrachte Teilleistungen, werden sofort fällig gestellt.

2.8. Nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen durch den Kunden oder Stornierungen des Auftrages können nur bei Nachweis eines besonderen Grundes und nur bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, solange noch nicht mit der Realisierung des Auftrages begonnen wurde.

2.9. Wir können vom Auftrag zurücktreten, wenn wir unverschuldet und, trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der benötigten Gegenstände, von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden können. Wir werden dann unverzüglich unseren Kunden davon in Kenntnis setzen und die bereits erhaltene Gegenleistung zurückerstatten.

2.10. Maßtoleranzen: gebogenes Float- Glas:
+/- 3mm/m, Versatz (Verwindung) = max. +/- 3 mm/m, Durchbiegung der Höhenkanten = max. +/- 3 mm/m, Abweichung der Konturtreue = max. +/- 3 mm, Kanten- und Bohrlochversätze max. +/- 3 mm,

Aufwölbungen im Bereich der Abwicklungskanten und Ecken möglich.
Maßtoleranzen: gebogenes ESG- Glas:
= +/- 4 mm, Versatz/Verwindung) = +/- 4 mm, Durchbiegung der Höhenkanten = max. +/- 4 mm, Abweichung der Konturtreue = max. +/- 4 mm, Aufwölbung im Bereich der Abwicklungskanten möglich. Beim Einbau gebogener ESG-Scheiben kann es zu Anisotropie kommen. Dies ist vorher bei der Planung zu beachten und kein Reklamationsgrund.

Abweichende Toleranzen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
Für die Ebenheit der Kanten gelten die Toleranzen gemäß DIN 1249 Teil 12. Von der Beurteilung wird der Bereich der Längs-kanten bis 100 mm Abstand von den Ecken der zu

beurteilenden rechtwinkligen Glasscheibe ausgenommen, da sich in diesem Bereich beim Biegen von Glas der so genannte „Radiergummi-Effekt“ auswirkt, der zu einem mehr oder weniger merklichen Verbiegen der Ecken der Scheiben nach außen führt. Eine quantitative Spezifizierung ist nicht möglich.

3. Lieferfristen und Verzug

3.1. Grundlage für die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden.

3.2. Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich, sofern sie von uns nicht im Vertrag als verbindlich benannt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Versand der Auftragsbestätigung, sie beginnen jedoch nicht vor Erhalt der des vom Kunden zu beschaffenden Schablonen, Zeichnungen, notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und dem Eingang der vereinbarten Anzahlung. Sie verlängern sich, innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung als auch aus anderen Verträgen, um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der angegebenen Lieferfrist versandt wurde oder zum Versand angemeldet wurde.

3.3. Wir behalten uns vor, den Lieferumfang auch in Teilleistungen zu fertigen und in Rechnung zu stellen, wenn dies, unter Berücksichtigung unserer Interessen, dem Kunden zumutbar ist.

3.4. Können wir, unsere Vorlieferanten und Dienstleister die Lieferfristen aus Gründen höherer Gewalt, wie Unwetter, Streiks, Unpassierbarkeit der Lieferwege etc. nicht einhalten, so verlängern sich diese Fristen und Liefertermine um die Dauer der Beeinträchtigungen, Liefer- und Leistungsstörungen.

Den Beginn sowie das Ende dieser Störungen werden wir sofort unseren Kunden nach Kenntnis erhalt mitteilen, überschreitet die Störung eine Dauer von mehr als 3 Monaten kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

3.5. Wir haften ausschließlich nur für selbst oder von unseren Leistungsgehilfen verschuldete Überschreitungen von Lieferfristen, jedoch nicht für das Verschulden von Vorlieferanten. Eventuelle Ersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten treten wir an den Kunden ab.

3.6. Sind wir trotz vorgegebener schriftlicher Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Kunden nicht in der Lage die vereinbarte Liefer- und Leistungsverpflichtung einzuhalten, ist der Kunde berechtigt schriftlich vom Vertrag zurück zu treten.

Die Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ist entbehrlich, wenn der Kunde glaubhaft geltend machen kann, dass auf Grund des von uns verursachten Verzuges die Nachfristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz stehen dem Kunden nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns beruht.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

4. **Versand, Verpackung, Gefahrenübergang**

4.1. Wir entscheiden über Versandart sowie die Art und Größe der Verpackung. Die Art der Verpackung richtet sich ausschließlich nach transport-, produktionstechnischen- sowie umweltschutzrechtlichen Notwendigkeiten.

4.2. Die Lieferung erfolgt ausschließlich ab Werk. Mit Übergabe der Lieferleistung an den Transportführer, gleich ob er von uns oder vom Kunden beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen durch unsere Erfordernisse erfolgen.

Bei Auslieferung durch uns geht die Gefahr, sobald die Lieferleistung am vereinbarten Ort bereitgestellt wurden ist, an den Kunden über.
Die Lieferung erfolgt bis „Bordsteinkante“.

4.3. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden werden die zu versendeten Lieferleistungen durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Transportschäden sowie sonstige Risiken versichert.

Der Kunde ist verpflichtet, grundsätzlich die Ware bei Annahme/ Anlieferung umgehend auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen, und ggf. Beschädigungen jeglicher Art auf dem Lieferschein der Spedition schriftlich zu dokumentieren. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt und gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

4.4. Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Kunden verzögert, lagert die Lieferleistung auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall wird die Versandbereitschaft dem Versand gleichgestellt und die Rechnung mit dem Tag der Einlagerung sofort fällig.

4.5. Mehrwegverpackungen, wie massive Holzkisten, werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt und müssen innerhalb von zwei Wochen an uns zurückgegeben werden. Dies ist uns schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen durch den Kunden sind wir nach

Ablauf der Frist berechtigt, ab der dritten Woche, für jede angebrochene Woche 20% des Netto-Anschaffungspreises, jedoch maximal den Anschaffungspreis zu verlangen. Die Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig.

5. Zahlung

5.1.

Es gelten die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung festgeschriebenen Preise für die in der Auftragsbestätigung benannte Menge. Sollte in der Auftragsbestätigung kein Preis benannt sein, gelten unsere zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise gemäß Preisliste für Grundleistungen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart gelten die Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Transportkosten, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültige Mehrwertsteuer sowie anderweitige ggf. landesspezifische Abgaben. (bei Auslandlieferungen)

5.2.

Grundlage für unsere Preiskalkulation sind die beim Angebot benannten Positionen wie Menge, Größe, Art der Verarbeitung, etc. Es wird vorausgesetzt, dass diese Angaben unverändert bleiben, evtl. notwendige Vorarbeiten vollständig erbracht sind, zugesagte Zulieferungen als Grundlage für die Ausführung des Auftrages bei uns nachweislich eingegangen sind und die Leistungen in einem Zug erbracht werden können.

5.3.

Wir behalten uns das Recht vor für Aufträge, die mehr als 4 Monate nach Auftragsbestätigung gefertigt werden sollen, die Angebotspreise entsprechend der zum Zeitpunkt der Realisierung gültigen Preislisten, einschließlich der in diesem Zeitraum entstandenen durch Kostensteigerungen, auf Grund von Personalkosten, Erhöhung der gültigen Material- und Arbeitsmittelpreissteigerungen, anzupassen.

Bei Preissteigerungen von mehr als 5% kann der Kunde, innerhalb von 5 Werktagen nach Ankündigung der Preissteigerung, schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

5.4.

Wir sind berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn die Erbringung unserer Leistung, ohne unser Verschulden, über den vereinbarten Zeitraum verzögert wird.

5.5.

Wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Zahlung der Rechnung spätestens bei Übergabe der Leistungssache oder Lieferung fällig.

Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, es gilt jedoch grundsätzlich der Tag des Zahlungseinganges auf unserem Konto.

Zahlungen werden grundsätzlich zur Tilgung der ältesten offenen Schuldforderung, zusätzlich der darauf angefallenen Schuldzinsen, verwandt.

Sollte sich der Kunde mit Zahlungen vorangegangener Lieferungen im Rückstand befinden, werden keine Skonti mehr gewährt, auch wenn sie noch auf nachfolgenden Auftragsbestätigungen benannt sind.

5.6.

Die Zahlung mit Schecks oder sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren sind grundsätzlich ausgeschlossen.

5.7.

All unsere offenen Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen schuldhaft durch den Kunden nicht eingehalten werden oder uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt werden.

5.8.

Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug, können wir für noch ausstehende Leistungen eine Vorauszahlung verlangen. Der Kunde kann jedoch dieser Rechtsfolge durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches entgegenwirken.

5.9.

Kommt ein Kunde uns gegenüber mit der Zahlung in Verzug, werden entsprechend dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, 30 Tage nach Rechnungszugang Verzugszinsen, ohne Mahnung, in gesetzlicher Höhe, fällig.

Die Zinsen können von uns höher angesetzt werden, wenn wir nachweisen, dass unsere Belastungen einen höheren Zinssatz aufweisen.

5.10.

Der Kunde ist nicht zu einer Zahlungsverweigerung oder einem Zahlungsrückbehalt berechtigt, wenn er den Mangel oder sonstige Beanstandungen an der Lieferung kannte, dies gilt auch, falls es ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Dies gilt nicht, wenn durch uns ein Mangel oder sonstige Beanstandungen arglistig verschwiegen wurden oder wir eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen und nicht geliefert haben.

5.11.

Eine Aufrechnung mit unbestrittenen rechtsmäßig festgestellten Gegenforderungen, beruhend auf dem gleichen Vertragsverhältnis, ist zulässig. Eine Aufrechnung mit früheren oder vorangegangenen Geschäften oder Forderungen ist grundsätzlich unzulässig.

5.12.

Vereinbarte Sicherheitsleistungen können durch uns oder den Kunden mittels Bürgschaft über den Nettobetrag abgelöst werden.

5.13.

Vereinbarungsgemäß wird bei Neukunden eine 100-prozentige Vorkasse des Betrages aus der Auftragsbestätigung verlangt. Der Abzug von 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung wird akzeptiert.

Nach Eingang des Geldbetrages auf dem Firmenkonto beginnt die produktionstechnische Umsetzung des Auftrages.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

Wir bleiben, bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung oder vollständigen Erfüllung der aus der Geschäftsverbindung resultierenden Ansprüche gegenüber dem Kunden, Eigentümer der kompletten Lieferleistungen- und Liefergegenständen.

6.2.

Wurde unsere Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich des Verarbeitungswertes zu.

Der Kunde hat uns in diesem Zeitraum unverzüglich und schriftlich über den Zugriff Dritter

auf die Vorbehaltsware zu informieren. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist, veraußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Schiff oder Luftfahrzeug.

6.3.

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an uns abgetreten und von diesem angenommen. Die abgetretenen Forderungen dienen im gleichen Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware, gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB.

6.4.

Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Warenveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten.

6.5.

Auf unser Verlangen ist der Kunde nachweislich verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu informieren, und uns die zur Einziehung erforderlicher Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zu übergeben.

7. Mängel an den Liefergegenständen

7.1.

Auf Grund der besonderen Eigenschaften von Glas und dem hohen Risiko von Beschädigungen, ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich bei Anlieferung der Lieferung auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen. Beschädigungen jeglicher Art sind fotodokumentarisch aufzunehmen und auf dem Lieferschein der Spedition/Lieferanten schriftlich festzuhalten.

Fehlmenge oder Falschlieferungen sind spätestens innerhalb eines Tages dem Lieferanten mitzuteilen.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen der Maße, der Dicken, von Gewicht, Farbe, sind, soweit keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt, im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Gleiches gilt für die Toleranzen für den Zuschnitt.

7.2.

Defekte Liefergegenstände dürfen nur nach ausdrücklicher und vor allem schriftlich erfolgter Zustimmung durch uns durch den Kunden entsorgt werden.

Zeigt der Kunde einen Mangel an der Lieferleistung an, ist er verpflichtet uns das Recht einzuräumen, die beschädigte Lieferleistung selbst vor Ort in Augenschein zu nehmen oder die Rücksendung zu fordern. Bei schuldhafter Verweigerung verliert der Kunde seine Mängelansprüche.

Sollte die Anzeige berechtigt sein, gehen alle Kosten aus der Inaugenscheinnahme/Rücksendung zu unseren Lasten.

Sollte die Mangelanzeige unbegründet sein gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Dafür werden folgende Kosten zu Grunde gelegt:

Stundenlohn: netto	
Chef	95,00 €
Fahrtstunde Chef	95,00 €
Facharbeiter	68,00 €
Fahrtstunde Facharbeiter	68,00 €
Km- Kosten	0,50 €/km

7.3.

Nimmt ein Kunde eine mangelhafte Vertragsleistung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Mängelansprüche nur zu, wenn er sich bei Anlieferung seine Rechte ausdrücklich vorbehält und diese schriftlich auf dem Lieferschein vermerkt.

7.4.

Bei Vorliegen von unerheblichen Mängeln kann die Annahme der Lieferleistung durch den Kunden nicht verweigert werden.

7.5.

Vorliegende Physikalische Eigenschaften der Lieferleistung berechtigen nicht zur Reklamation. Darunter zählen

- Interferenzerscheinungen
- Doppelscheibeneffekt
- Anisotropien
- Kondensation auf den Scheiben-Außenflächen (Taufwasserbildung)
- Unterschiedliche Benetzbarkeit von Glasoberflächen,
- Farb- und Reflektionsunterschiede bei Beschichtungen,
- Produkttypische Schlieren, Oberflächenstrukturen, Luftblasen, Ziehspuren in Ornamentglas,
- Durch klimatische Einflüsse (z.B. Doppelscheibeneffekt) sowie Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen können zeitweilig bei Zier- und Funktionsteilen im Scheibenzwischenraum Klappergeräusche entstehen. Auch dies ist kein Reklamationsgrund.

7.6.

Fertigungsbedingte und nicht reklamierbare Eigenschaften:

- Wenn konstruktionsbedingt der Isolierglas-Randverbund an einer oder mehrerer Stellen nicht durch einen Rahmen abgedeckt ist, können in diesen Bereich Unregelmäßigkeiten auftreten.
- Bei Stufenisolierglas, bei der die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxydschicht löst sich vom Glas.

Bei vom Kunden gestellten Blei- und Messingverglasungen können Verunreinigungen durch Putzmittel der Kunstverglasung entstehen. Auch dies ist kein Reklamationsgrund

7.7.

Besonderheiten UV- Kleber:

Gläser, die mit UV-Klebern verklebt worden, sind vor Erschütterung, Verwindung, Vibration, Stoß, Kälte und Feuchtigkeit zu schützen, da UV-Klebstoffe „spröde“ Verbindungen sind. Auf verklebte Gläser kann daher keine Garantie auf Festigkeit, bzw. Dauerhaftigkeit der Verklebung gewährt werden, wenn einer der oben genannten Punkte nicht eingehalten wurde - d. h. nachträgliche Reklamationen nach Übernahme der Waren werden nicht anerkannt.

7.8.

Bei Float und VSG (Verbund Sicherheitsglas) aus Float geben wir bei der Herstellung von Lochbohrungen keine Garantie auf die Haltbarkeit bzw. Festigkeit der Scheibe, da diese bei zu großer Beanspruchung von der Bohrung aus springen kann. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

7.9.

Bei ESG (Einscheibensicherheitsglas) kann es material- und herstellungsbedingt in Einzelfällen durch sogenannte Nickelsulfideinschlüsse zu Spontanbrüchen kommen. Daher empfiehlt sich je nach Verwendungszweck der Einsatz von ESG- Head- Soak- Tests, jedoch kann das Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

7.10.

Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden die begründet sind aus unsachgemäßer Verwendung, fehlerhaftem Einbau, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, nachlässige Behandlung oder Abnutzung.

7.11.

Sofern der Kunde Unternehmer ist verjähren Mängelansprüche 12 Monate ab Ablieferung der Vertragsleistung. Dies gilt nicht sofern das Gesetz nicht längere Fristen vorschreibt. Es gilt weiterhin § 438 (1)2b BGB. Der Lieferant darf wahlweise seinen Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Erst wenn die Nacherfüllung fehl schlägt kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten.

7.12.

Die Regelung unter 7.11. gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden den Mangel arglistig verwiegen hat oder eine Beschaffenheits-garantie des Liefergegenstandes schriftlich abgegeben hat.

7.13.

Weiterhin gilt die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Baustellen“ vom Juni 2004.

8. Haftung

8.1.

Schadenersatzansprüche des Kunden uns gegenüber, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen sind jedoch das arglistige Verschweigen eines Mangels oder einer schriftlich abgegebenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch und, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, bestehen nur, wenn die Pflichten, die die Erfüllung und ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf und deren Verletzung die Rechte des Kunden einschränken, obwohl sie ihm aus dem Vertrag nach Inhalt und Zweck zu gewähren sind, verletzt werden.

Für Fälle in denen einfache Erfüllungsgehilfen o.g. Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, haften wir hierfür.

Für Fälle in denen einfache Erfüllungsgehilfen, ohne Verletzung

o. g. Pflichten verursacht werden, haften wir nur im Falle vorsätzlicher Schadensverursachung.

8.2.

Für unter Punkt 8.1. aufgeführte Fälle ist unsere Ersatzpflicht gegenüber dem Kunden oder Unternehmern auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Sofern der vertragstypische vorhersehbare Schaden im Einzelfall den Auftragswert der Lieferung überschreitet, ist der Kunde verpflichtet uns vor Abschluss des Einzelvertrages zu informieren, damit sich die Vertragspartner im Vorfeld über eine höhere Haftungssumme einigen können. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.

8.3.

Haftungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweislich den Vorgaben des in der Anlage 1 beigefügten Merkblattes für Glasreinigung zuwider handelt.

8.4.

Ansprüche gegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Datenschutz

9.1.

Der Kunde willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten i.S. des Bundesdatenschutzgesetzes von uns gespeichert, verarbeitet und an unsere damit verbundenen Konzernunternehmen sowie unsere für die Kundenpflege beauftragte Dritte übermittelt werden. Dabei werden die Interessen des Kunden berücksichtigt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1.

Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist unser Hauptgeschäftssitz, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

10.2.

Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen, gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag an Dritte.

10.3.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus den AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch die Vertragspartner durch eine dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung schriftlich ersetzt.

10.4.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

10.5.

Die Vertragsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11.04.1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Anlage 1)

Merkblatt zur Glasreinigung vom Februar 2003

Anlage 2)

„Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Baustellen“ vom Juni 2004